Bavar.
4691/19

Digitized by Google

Bav. 4091 (19

Kolb

<36614848920017

<36614848920017

Bayer. Staatsbibliothek

49/67 Bav. 4091/19

Ueber die Sendung

baierischer Truppen

nach Griechenland.

BAYERISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Von

G. Fr. Kolb.

Speyer 1832.
Druck und Verlag der J. C. Kolb'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Die Münchener politische Zeitung bringt über die Sendung baierischer Truppen nach Griechenland einen weitläufigen Artikel, um das deßfallsige Verfahren der Regierung in jeder Beziehung zu rechtfertigen. Einige Wahrheiten sind mit einer Menge Unrichtigkeiten, falscher Behauptungen und Verdrehungen chaotisch unter einander gemischt, und das bunte Ding wird dann als „die Ansicht des größern Theils unsers „(wessen?) urtheilsfähigen Publikums" ausgegeben.

Indem wir auf die Sache näher eingehen, ist es nöthig, den Artikel der Münchener politischen Zeitung in seine einzelnen Theile zu zerlegen.

1) Die Münchener Zeitung behauptet, daß die deutsche Bundesakte kein Hinderniß sei, um Truppen nach Griechenland zu senden, und sie sucht dies weitläufig zu beweisen. Unsers Wissens hat kein einziges, sicherlich aber keines der gelesenern öffentlichen Blätter die Bestimmungen der Bundesacte als Grund angegeben, warum die baier. Regierung gesetzlich keine Truppen nach Griechenland senden könne. Daß Baiern ein souverainer Staat sei, und seine Souverainetät in jeder Beziehung wahren möge, wünscht und verlangt Niemand mehr, als gerade die Opposition. Die Münchener Zeitung hätte sich daher sehr wohl die deßfallsige breite Deduction ersparen können, wenn es ihr anders nicht gerade darum zu thun war, durch siegreiches Hervortreten aus einem Kampfe gegen selbstgeschaffene Luftgebilde und Seifenblasen einen Theil des Publikums irre zu führen.

2) Die Münch. Ztg. sagt, daß der König, als Oberhaupt des Staats, der alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, den Vertrag vom 7. Mai

wegen Griechenland abzuschließen berechtigt war. „Durch den Abschluß eines solchen (Schutz- und Trutz-) Bündnisses aber — fährt diese Zeitung fort — identificiren sich die Interessen beider verbündeten Staaten in der Art, daß ein Angriff auf den einen derselben zugleich ein Angriff auf den andern wird... Die baier. Truppen gehen augenscheinlich nicht zu Eroberungs- oder Angriffszwecken, sondern lediglich zur Vertheidigung der durch den Allianzvertrag gemeinschaftlich gewordenen Interessen nach Griechenland, und selbst in dem gar nicht denkbaren Falle, daß sie dort einen Angriff auf dieses Königreich abzuwehren genöthigt sein sollten, würden sie in Folge des abgeschlossenen Bündnisses indirect nur die öffentlichen Interessen des eigenen Vaterlandes vertheidigen, wie bei einem Angriffe auf irgend einen im deutschen Bunde begriffenen Staat das ganz gleiche Verhältniß ebenfalls eintreten müßte."

Wir anerkennen — was wir übrigens niemals in Abrede gestellt haben — daß der König das Oberhaupt des Staats ist, und in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, aber — worüber die Münchener Zeitung sehr leicht weggleitet, — dieselbe nur unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausüben kann. — Die Regierung — oder wenn man lieber will, der König — ist daher allerdings befugt, Verträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen, aber sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche gegen die Constitution oder die Gesetze verstoßen. Die baier. Regierung kann gegen auswärtige Gouvernements niemals Verbindlichkeiten eingehen, zu deren Erfüllung Rechte erfordert werden, die sie selbst nicht besitzt. Die Frage

Digitized by Google

ist daher im vorliegenden Falle einfach die: Verstößt die Sendung bair. Truppen nach Griechenland gegen die Constitution, oder verstößt sie nicht dagegen? Wir haben in Nro. 215 der Speyerer Ztg. nicht eine, sondern vier Bestimmungen der Constitution wörtlich angeführt, welche offenbar durch eine solche Truppensendung grell verletzt werden; dies zu widerlegen bleibt aber die Münchener Zeitung natürlich schuldig; sie läßt sich nicht auf den Hauptpunkt der Frage ein, sondern sucht denselben mit Sophismen zu umgehen, welche allerdings bei dem „urtheilsfähigen Publikum" ihre verdiente Würdigung finden müssen. Sie sucht ihre Schwäche hinter den Behauptungen zu verbergen, daß zwischen Griechenland und Baiern ein Schutz- und Trutzbündniß bestehe, daß hiedurch das Interesse beider Staaten identificirt werde, und daß, wenn die baier. Truppen in Griechenland ihr Blut vergießen mußten, hier der gleiche Fall vorliege, wie wenn ein anderer deutscher Bundesstaat angegriffen werde.

Beleuchten wir alle diese Behauptungen einzeln.

Es ist von vornen herein eine Unwahrheit, daß zwischen Baiern und Griechenland ein Schutz- und Trutzbündniß besteht. Nirgends in der Welt existirt dieser Allianzvertrag zwischen den gedachten Staaten. Die Münchener Zeitung weise uns das Gegentheil nach, sie weise nach, in welchem Tractat sich auch Griechenland verbindlich gemacht hat, 3500 Mann, oder was immer sonst, nöthigen Falles uns zu Hülfe zu schicken! Das arme verblutete Hellas kann aber dem baier. Staate weder zum Schutze noch zum Trutze Hülfe gewähren; es bedarf vielmehr nur allzunöthig selbst dieser Hülfe! Auch ist ein Schutz- und Trutz-

Digitized by Google

bündniß schon der geographischen Lage beider Länder wegen vernünftiger Weise gar nicht denkbar, indem sie gar nicht, nicht einmal zur See, in unmittelbare Berührung mit einander kommen, einander direct unterstützen können. Auch sind die Seestaaten, mit welchen Baiern je in Krieg verwickelt werden könnte, so mächtig, daß wir jedenfalls zu Grunde gehen müßten, wenn wir durch die — allerdings ruhmgekrönte — griechische Marine gerettet werden sollten. Was daher von dem „Identificiren" des Interessens beider Staaten gesagt ist, fällt schon hiedurch in Nichtigkeit, ganz abgesehen davon, daß Griechenland vermöge seiner geographischen und politischen Lage und Verhältnisse immer ein anderes Interesse haben wird, als Baiern.

Da die Münch. Ztg. selbst gefühlt zu haben scheint, daß ihre Gründe zum Beweis ihrer Behauptung nicht ausreichen, so hat sie nach einem Beispiele gesucht, und so behauptet sie denn, wenn ein anderer deutscher Bundesstaat angegriffen würde, so müßten ja auch die baier. Soldaten marschiren, und dies sei ja der nemliche Fall, wie hier bei Griechenland. Die Münchener Zeitung vergißt hiebei, daß das Schutz- und Trutzbündniß zwischen den deutschen Staaten älter ist, als unsere dermalige Constitution, und daß durch diese Constitution keine von früher her begründeten derartigen Rechtsverhältnisse weder aufgehoben werden konnten, noch wollten; — sie vergißt ferner, daß, wenn die Sicherheit, Unabhängigkeit oder Integrität Deutschlands gefährdet wird, es jene Baierns — des einzelnen Gliedes — ganz gewiß auch ist, sollte der Angriff auch nicht gerade unmittelbar gegen dasselbe gerichtet sein; sie vergißt, daß wenn daher

baier. Soldaten gegen einen wirklichen Feind Deutschlands geführt werden, sie nach der Natur der Sache schon auch einem äussern Feinde Baierns gegenüber treten. Reißt man von einem Körper, dessen einzelnen Glieder eine ganz verschiedenartige Form, ganz verschiedenartige Verrichtungen haben, nur ein einziges weg, oder verletzt man nur ein einziges, so wird immer mehr oder weniger der ganze Körper leiden, und der ganze Körper, folglich auch selbst die nicht beschädigten Glieder, können hiedurch sogar getödtet werden. Die Münchener Zeitg. wird wohl schuldig bleiben, auch in Beziehung auf Griechenland das nemliche, sowohl rechtliche als factische Verhältniß nachzuweisen!

3) Die Münchener Ztg. behauptet, eben so wenig, als sich gegen die Absendung baier. Truppen nach Griechenland erinnern lasse, könne gegen die Werbung von Soldaten für diesen Staat gesagt werden. Sie bezieht sich dabei auf den §. 11 des Edicts — über das Indigenat, welcher, wie sie meint, in dieser Beziehung keinen Zweifel übrig lasse. Dieser Paragraph handelt von den Verpflichtungen, welchen diejenigen Baiern unterworfen bleiben, die bereits in fremde Dienste getreten sind; er spricht, ausser daß es mit königlicher Bewilligung geschehen müsse, mit keiner Sylbe davon, unter welchen Bedingungen sie in fremde Dienste treten dürfen, noch weniger hebt er die Verpflichtungen auf, die zuvor zu erfüllen ihnen ohnehin obliegen. Eine solche Verpflichtung eines jeden Baiern, die vor Allem erfüllt sein muß, spricht aber der §. 13 des Titels 5 der Verfass.-Urkunde aus: „Es ist den Baiern gestattet, in einen „andern Bundesstaat ... auszuwandern, auch in Ei-

„vil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn „sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bis„heriges Vaterland Genüge geleistet haben."

Diese Bedingung, welche erfüllt sein muß, wenn ein Baier selbst nur in Militärdienste eines andern Bundesstaats treten will, gilt ganz gewiß noch weit mehr, wenn es sich von dem uns und dem baier. Staate ganz fremden Griechenland handelt. Daß aber jene, welche in einer 2. oder 3. Capitulation stehen, und die man gerade zu werben sucht, ihre Verbindlichkeiten gegen ihr Vaterland durchaus nicht schon vollständig und in jeder Beziehung erfüllt haben, ist in Nro. 208 der Speyerer Zeitung unwiderlegbar gezeigt worden.

4) Die Münch. Ztg. endigt mit einer Masse schallender Worte, wie es für die weit überwiegende Mehrzahl der Nation keiner staatsrechtlichen Deductionen bedürfe, wo es sich von dem Glanze und dem Ruhme ihres Königshauses handle, und dergl. Phrasen mehr.

Hätte die Münch. Ztg. ein Schrittchen weiter gehen wollen, so hätte sie nicht nur behaupten können, „es bedürfe keiner staatsrechtlichen Deductionen," sondern selbst „es bedürfe überhaupt gar keiner Constitution."

Auch wir wünschen unserer Königsfamilie allen Ruhm und Glanz, aber wir glauben, daß beide auf andere Art besser erlangt werden, als die Münchener Ztg. meint. Treue Erfüllung des Wortes wie des Geistes der Constitution, Verbreitung des Lichtes, Beförderung des Volkswohls in jeder Beziehung, und stete Aufrechthaltung der Würde und Unabhängigkeit des Staates, werden noch ungleich schöner glänzen,

Digitized by Google

ungleich rühmlicher sein, als die bloße Verpflanzung eines baierischen Prinzen auf einen fremden, neugeschaffenen Königsthron. Ueberdies schließt das Eine das Andere noch nicht aus, sondern es beschränkt dies blos in einzelnen Beziehungen. Und auch diese Beschränkungen könnten noch beseitigt werden, wenn — man sich deßhalb mit den Ständen benähme. —

Im Uebrigen ist weder der Ruhm, noch der Glanz der Regentenfamilie eigentlicher Zweck des Staats; — sondern die Beglückung und Sicherstellung aller Staatsangehörigen ist der Zweck. Und dieser soll zunächst durch treue, gewissenhafte Erfüllung der Constitution erreicht werden. Darum kann es kein redlicher Bürger gleichgültig ansehen, wenn die Staatsverfassung nur im Entferntesten verletzt wird. Wir sind daher der Ueberzeugung, daß Rathgeber, welche auf solche Weise die Ansichten der Regierenden durch Sophismen zu verwirren suchen, diejenigen gerade sind, welche zur Beförderung des wahren Ruhmes, wahren Glanzes, und — fügen wir bei — wahren Glückes der Regentenfamilie, gerade am wenigsten beitragen.

Ob aber der Regierung durch die vorliegende Vertheidigung der Münch. Ztg. nicht ein schlechter Dienst erwiesen worden ist, — indem durch diese scheinbare Vertheidigung erst recht grell hervortrit, wie wenig die von den liberalen Journalen angegriffenen Regierungsmaßregeln rechtlich vertheidigt werden können — wollen wir unbedingt dahin gestellt sein lassen.

Digitized by Google